Staatliches Bauamt Regensburg

Straße: B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Station: B299_1310_0,153 – B299_1310_1,494

Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d. OPf./ Süd und Sengenthal/ Nord

PRO	7. I	18-	N	r	•

FESTSTELLUNGSENTWURF

für
die B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau

Dreistreifiger Ausbau

zwischen Neumarkt i.d.OPf./ Süd und Sengenthal/ Nord

- Regelungsverzeichnis -

mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

Regensburg, den 16.10.2017 Baudirektor Alexander Bonfig	Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 9.10.2018 ROP-SG32-4354.2-1-4-137 Regensburg, 9.10.2018 Regierung der Oberpfalz Schneider Baudirektor
(Leiter Straßenbau)	SOURCE TO THE STATE OF THE STAT

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeines	3
1	Kostentragung	3
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
6	Wasserrechtliche Tatbestände	5
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
9	Grunderwerb	7
	Abkürzungen	8
RV-Nr. 100	Maßnahmen im Straßenbau	9
RV-Nr. 200	Maßnahmen für Bauwerke und Anlagen	22
RV-Nr. 300	Maßnahmen für die Entwässerungseinrichtungen	32
RV-Nr. 400	Maßnahmen für Kabel und Leitungen	34
RV-Nr. 500	Bauverkehrsführung	42

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung (nachfolgend nur "Bund" genannt), führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Bunds nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die B 299 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Bund.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für die

- Bundesstraßen der Bund (§ 5 FStrG)
- Staatsstraßen der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindeverbindungsstraßen die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 6, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Bund erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Bestehende rechtmäßige Grundstückszufahrten werden einschließlich erforderlicher Durchlässe im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern auf Kosten des Baulastträgers wiederhergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zufahrten kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Baulastträger entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsakt oder Vertrags dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Verlegungs-Kostentragung für oder Anpassungsmaßnahmen Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien der Bundesfernstraßen in der die Benutzung Baulast des (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2014).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Bund das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Bund angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Bund im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße 299. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der B 299 und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BlmSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse BW Bauwerk

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854) FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

FI.-Nr. Flurnummer
FR Fahrtrichtung
Gde. Gemeinde
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser Kr.< Kreuzungswinkel

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MLuS 02 Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ...

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NW Nennweite
OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RASt 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen RLS 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von

Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz V-RL Vogelschutzrichtlinie

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
100 5/1 5/2	B 299 0+000 bis 1+341	B 299, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Die einbahnige zweistreifige B 299 wird in Fahrtrichtung von Neumarkt i.d.OPf./Süd nach Sengenthal/Nord von Bau-km 0+009 bis 1+220 um einen Zusatzfahrstreifen erweitert. Die erforderliche Verbreiterung der B 299 wird durchgehend auf deren Westseite vorgenommen. Zwischen Bau-km 0+000 und 0+009 sowie Bau-km 1+220 und 1+341 erfolgt die Anpassung/Rückverziehung an den Bestand. Das nachgeordnete Wegenetz wird künftig im Bereich des dreistreifigen Ausbaus nicht mehr an die B 299 angebunden. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen versickert. Die von der Bundesstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der B 299 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
101 5/1	B 299 0-033 bis 0+012 (Westseite)	Anschlussstelle der St 2238/ St 2660 an die B 299, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 0-033 der B 299 wird die St 2238/ St 2660 im Bestand teilplangleich an die B 299 angeschlossen Der Knotenpunkt wird den neuen Verhältnissen angepasst. Aus dem Einfädelungsstreifen von der Anschlussrampe in die B 299 wird künftig durch Fahrspuraddition der Zusatzfahrstreifen entwickelt. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschungen versickert. Die von der Bundesstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der B 299 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102 5/1	B 299 0+113 bis 0+213 (Ostseite)	B 299 Infobucht FR Neumarkt i.d.OPf., bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus wird die bestehende Infobucht auf Ostseite der B 299 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
103	B 299 0+980 bis 1+064 (Ostseite)	B299 Nothaltebucht FR Neumarkt i.d.OPf., neu	a) b)		Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird zwischen Bau-km 0+980 und Bau-km 1+064 aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Nothaltebucht vorgesehen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11 Datum: 16.10.2017

	Dreistreinger Ausbau zwischen Neumarkt I.u.OF1./3uu und Sengentna/Noru					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3		4	5	
104 5/1 5/2	B 299 0-076 bis 1+077 (Ostseite)	öFW FINr. 2230 als Parallelweg zur B 299, bestehend	a) b)	Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U)	Von Bau-km 0-076 bis Bau-km 1+077 wird der bestehende öFW ausgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Stadt Neumarkt i.d.OPf.	

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
105	B 299 1+042 (Ostseite)	Wendehammer im Zuge öFW, neu	a) b)	- Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U)	Bei Bau-km 1+042 wird zum Ende des parallelen öFW (vgl. RV-Nr. 104) hin ein Wendehammer angelegt Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Der Wendehammer wird Bestandteil des öFW und zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
106 5/1	B 299 0-042 (Ostseite)	Anbindung öFW FINr. 2230 an die B 299, bestehend	a) b)	Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FINr. 2230 ausgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst (vgl. RV-Nr. 104) Dabei wird auch die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11 Datum: 16.10.2017

		Cisticinger Adsbad Ewischen Nedir		
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107 5/1	B 299 0-011 (Westseite)	öFW FlNr. 2229, bestehend	Nicht geänderter Teil: a) und b) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) Durch AS überbaute Fläche: a) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des Umbaus der Anschlussstelle (vgl. RV-Nr. 101) wird der bestehende öFW FlNr. 2229 (erschließt u.a. FlNr. 2232) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird der bestehende öFW teilweise von der Neutrassierung überbaut und eingezogen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des nicht geänderten Teilstücks obliegen wie bisher der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der angepassten Anschlussstelle. Die Baulast und Unterhaltung für diesen Teil obliegen künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11 Datum: 16.10.2017

	Dicisticinger Ausbau zwischen Neumarkt i.u.or i./oud und Gengenthai/Nord						
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5			
108	B 299 0+300 (Westseite)	Anbindung öFW FINr. 2238 u. FINr. 2238/1 an die B 299, bestehend	Nicht geänderter Teil: a) und b) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) Durch B 299 überbaute Fläche: a) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FlNr. 2238 und FlNr. 2238/1 von der Maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig wie im Bestand über den öFW FlNr. 975, FlNr. 969, FlNr. 963 und FlNr. 955 sowie die St 2238 und die AS Neumarkt/Süd zur B 299. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des nicht geänderten Teilstücks obliegen wie bisher der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299. Die Baulast und Unterhaltung für diesen Teil obliegen künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.			

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5/1	B 299 0+404 (Westseite)	Anbindung öFW FINr. 2259 u. FINr. 2259/1 an die B 299, bestehend	Nicht geänderter Teil: a) und b) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) Durch B 299 überbaute Fläche: a) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FlNr. 2259 und FlNr. 2259/1 von der Maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig wie im Bestand über den öFW FlNr. 975, FlNr. 969, FlNr. 963 und FlNr. 955 sowie die St 2238 und die AS Neumarkt/Süd zur B 299. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des nicht geänderten Teilstücks obliegen wie bisher der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299. Die Baulast und Unterhaltung für diesen Teil obliegen künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
110	B 299 0+897 (Westseite)	Anbindung öFW FINr. 1039 u. FINr. 1039/1 an die B 299, bestehend	Nicht geänderter Teil: a) und b) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) Durch B 299 überbaute Fläche: a) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FlNr. 1039 und FlNr. 1039/1 von der Maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei wird die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig wie im Bestand über die NM 41 sowie die NM 18 und die AS Sengenthal/Nord zur B 299. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des nicht geänderten Teilstücks obliegen wie bisher der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299. Die Baulast und Unterhaltung für diesen Teil obliegen künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
111 5/2	B 299 0+897 (Ostseite)	Anbindung öFW FINr. 2230 an die B 299, bestehend	a) b)	Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (U) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FlNr. 2230 ausgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst (vgl. RV-Nr. 104). Die bestehende Anbindung des öFW an die B 299 wird aufgelassen. Die Anbindung erfolgt künftig über die angepasste Anbindung bei Bau-km 0-042 (vgl. RV-Nr. 106). Als Umkehrmöglichkeit ist ein Wendehammer vorgesehen (vgl. RV-Nr. 105). Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
112 5/2	<u>B 299</u> 1+278 (Westseite)	Anbindung öFW FINr. 1874/124 u. FINr. 2230/9 an die B 299, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge des dreistreifigen Ausbaus der B 299 wird der bestehende öFW FlNr. 1874/124 und FlNr. 2230/9 von der Maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anbindung des öFW an die B 299 wird wie im Bestand von einem durchgehenden Wildschutzzaun verhindert. Die Anbindung erfolgt auch künftig wie bisher über die NM 41 sowie die NM 18 und die AS Sengenthal/Nord zur B 299. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die überbaute Fläche wird Bestandteil der B 299. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
200 5/1	B 299 0-010 (Westseite)	Durchlass DN 400, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 0+010 kreuzt ein Durchlass DN 400 zur Ableitung des an der Verkehrsinsel anfallenden Niederschlagswassers die bestehende Anschlussrampe. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und in Richtung Süden bis zum neuen Straßengraben hin verlängert. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11 Datum: 16.10.2017

		Cisticinger Ausbau Ewischen Neum			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)		Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
5/1	B 299 0-037 (Ostseite)	Durchlass DN 400, bestehend		Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U)	Bei Bau-km 0-037 der B 299 wird der bestehende Graben mit einem Durchlass DN 400 unter dem bestehenden Anschluss des öFW FINr. 2230 an die B 299 verrohrt. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und unter dem geänderten Anschluss in Richtung Süden bis zum bestehenden Graben hin verlängert. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
202 5/2	B 299 0+897 (Ostseite)	Durchlass DN 300, bestehend	a) b)	Straßenbauverwaltung (U)	Bei Bau-km 0+897 der B 299 kreuzt der bestehende Graben mittels eines Durchlasses DN 300 den bestehenden Anschluss des öFW an die B 299. Mit dem Auflassen des Anschlusses (vgl. RV-Nr. 111) wird der Graben geöffnet und der Durchlass aufgelassen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
203 5/2	<u>B 299</u> 1+089	Durchlass DN 500, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 1+089 der B 299 kreuzt ein Durchlass DN 500 zur Ableitung des auf westlicher Seite anfallenden Geländewassers die B 299. Der Durchlass wird von der Baumaßnahme berührt und auf westlicher Seite bis zum bestehenden Graben hin verlängert. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
204 5/2	B 299 0+904 bis 1+344 (Ostseite)	Wildschutzzaun, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Auf östlicher Seite der B 299 verläuft zwischen Bau-km 0+904 und Bau-km 1+344 parallel ein Wildschutzzaun. Der Zaun wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Grundsätzlich bleibt er in Lage und Länge bestehen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
205	B 299 0+902 bis 1+368 (Westseite)	Wildschutzzaun, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Auf westlicher Seite der B 299 verläuft zwischen Bau-km 0+902 und Bau-km 1+368 parallel ein Wildschutzzaun. Der Zaun wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Grundsätzlich bleibt er in Lage und Länge bestehen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)		Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
206 5/1	B 299 0+114 bis 0+156 (Ostseite)	Biotopschutzzaun, neu	a) b)		Auf östlicher Seite der B 299 wird zwischen Bau-km 0+114 und Bau-km 0+156 ein neuer Biotopschutzzaun zur Sicherung des anstehenden Großröhrichts angelegt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)		Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
5/1 5/2	B 299 0+534 bis 0+734 (Ostseite)	Biotopschutzzaun, neu	a) b)		Auf östlicher Seite der B 299 wird zwischen Bau-km 0+534 und Bau-km 0+734 ein neuer Biotopschutzzaun zur Sicherung des anstehenden Großröhrichts angelegt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
208 5/2	B 299 1+048 bis 1+084 (Westseite)	Biotopschutzzaun, neu (nur während Bauzeit)	a) b)	Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Auf westlicher Seite der B 299 wird zwischen Bau-km 1+048 und Bau-km 1+084 auf dem Grundstück FINr. 1042 während der Bauzeit ein Biotopschutzzaun zur Sicherung des anstehenden Großröhrichts angelegt. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird dieser wieder rückgebaut bzw. durch den Wildschutzzaun (vgl. RV-Nr. 205) ersetzt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
5/2	B 299 1+152 bis 1+274 (Westseite)	Biotopschutzzaun, neu (nur während Bauzeit)	a) b)	Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Auf westlicher Seite der B 299 wird zwischen Bau-km 1+152 und Bau-km 1+274 während der Bauzeit ein Biotopschutzzaun zur Sicherung des anstehenden Großröhrichts angelegt. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird dieser wieder rückgebaut bzw. durch den Wildschutzzaun (vgl. RV-Nr. 205) ersetzt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) b)	bisheriger künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3		4	5
210 5/2	B 299 1+119 bis 1+153 (Westseite)	Verrohrung Straßengraben West, DN 300, neu	a) b)	– Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Auf westlicher Seite der B 299 wird der durchgehend geplante Straßengraben zwischen Bau-km 1+119 und Bau-km 1+153 verrohrt, um eine Inanspruchnahme des Grundstücks FlNr. 1163 zu vermeiden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung.
					Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
300 5/1 5/2	B 299 0+000 bis 1+341	Entwässerung der B 299, bestehend und neu	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der B 299 wird durch die Neigung der Fahrbahn nach links über Bankette abgeführt und breitflächig über die Dammböschung und im östlichen Straßengraben versickert. Das anfallende Geländewasser westlich der B 299 wird breitflächig im Gelände bzw. dem neuen westlichen Straßengraben versickert.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301 5/1 5/2	<u>öFW</u> <u>FlNr. 2230</u>	Entwässerung des Parallelweges, bestehend und neu	Versickerung in Weg und Bankett: a) und b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U) Versickerung im Graben: a) und b) Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser des öFW wird durch die Neigung der Fahrbahn nach Westen hin über Bankette abgeführt und breitflächig in Gelände und dem östlichen Straßengraben der B 299 versickert.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
400 5/1 5/2	B 299 0-010 bis 1+282	Telekommunikationslinie, bestehend	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Zwischen Bau-km 0-010 und Bau-km 1+282 der B 299 wird durch die Baumaßnahme im Bereich des öFW FINr. 2230 eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom AG berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. an den Rand des öFW FINr. 2230 verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
401 5/1 5/2	B 299 0-060 bis 1+282	Wasserleitung DN 400, bestehend	a) und b) Stadtwerke Neumarkt (E/U)	Zwischen Bau-km 0-060 und Bau-km 1+282 der B 299 wird durch die Baumaßnahme im Bereich des öFW FINr. 2230 eine Wasserleitung DN 400 der Stadtwerke Neumarkt berührt. Die Leitung und die zugehörigen Anlagen werden, soweit erforderlich im notwendigen Umfang tiefer- bzw. umgelegt. Außerdem wird sie soweit erforderlich im Bereich des künftigen Straßenkörpers in Überschubrohre gelegt. Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage – einschließlich der Überschubrohre - obliegt weiterhin den Stadtwerken Neumarkt.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
402 5/1 5/2	B 299 0-060 bis 1+282	Gasleitung, bestehend	a) und b) PLEDOC GmbH (E/U) GasLINE GmbH & Co. KG (E/U)	Zwischen Bau-km 0-060 und Bau-km 1+282 der B 299 wird durch die Baumaßnahme im Bereich des öFW FINr. 2230 eine Gasleitung der PLEDOC GmbH*berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. an den Rand des öFW FINr. 2230 verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der PLEDOC GmbH.* * GasLINE GmbH & Co. KG

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
403 5/1 5/2	B 299 0-060 bis 1+282	Lichtwellenleiter, bestehend	a) und b) Stadtwerke Neumarkt (E/U)	Zwischen Bau-km 0-060 und Bau-km 1+282 der B 299 wird durch die Baumaßnahme im Bereich des öFW FINr. 2230 ein Lichtwellenleiter der Stadtwerke Neumarkt berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. an den Rand des öFW FINr. 2230 verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Neumarkt.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404 5/1 5/2	B 299 0-060 bis 1+282	Telekommunikationslinie, bestehend	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Zwischen Bau-km 0-060 und Bau-km 1+282 der B 299 wird durch die Baumaßnahme im Bereich des öFW FlNr. 2230 eine Telekommunikationslinie der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. an den Rand des öFW FlNr. 2230 verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
405 5/1	<u>B 299</u> 0-008	Telekommunikationslinie, bestehend	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 0-008 der B 299 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom AG berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. an den Rand der neuen Rampe verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
406 5/1 5/2	B 299 0-060 bis 1+282	Telekommunikationslinie, bestehend	a) und b) Main-Donau Netzgesellschaft (E/U)	Zwischen Bau-km 0-060 und Bau-km 1+282 der B 299 wird durch die Baumaßnahme im Bereich des öFW FINr. 2230 eine Telekommunikationslinie der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. an den Rand des öFW FINr. 2230 verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
407 5/1 5/2	B 299 0-060 bis 1+282	Telekommunikationslinie, bestehend	a) und b) Main-Donau Netzgesellschaft (E/U)	Zwischen Bau-km 0-060 und Bau-km 1+282 der B 299 wird durch die Baumaßnahme im Bereich des öFW FlNr. 2230 eine Telekommunikationslinie der Main-Donau Netzgesellschaft mbH berührt. Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. an den Rand des öFW FlNr. 2230 verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

B 299 Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d. Donau Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

Unterlage: 11 Datum: 16.10.2017

Lfd. Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1 2	3	4	5
500 <u>B 299</u> 0+000 5/1 bis 5/2 1+341	Bauverkehrsführung		Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Während der Bauzeit ist zumindest temporär mit Einschränkungen zu rechnen. Die B 299 wird bauzeitlich halbseitig gesperrt. Der Verkehr kann in Fahrtrichtung Nord über die bestehende B 299 geführt werden. Für die Fahrtrichtung Süd erfolgt eine Umleitung über die St 2238 und die NM 41 zur AS Sengenthal/Nord der B 299. Beim Einbau der Deckschichten wird die B 299 kurzzeitig für den Verkehr gesperrt. In Fahrtrichtung Nord wird dazu eine Umleitung über die Anschlussstelle Sengenthal/ Nord zur NM 41 und weiter auf der St 2238 zur Anschlussstelle Neumarkt i.d. OPf./Süd eingerichtet. Die Fahrtrichtung Süd soll großräumig über Berngau/Freystadt auf den St 2238, St 2220 und St 2237 geführt werden Nach dem Anbau des Zusatzfahrstreifens kann der Ausbau des Parallelweges ohne Beeinträchtigung der B 299 durchgeführt werden.